

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/283/2016/V-DKT
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.08.2016				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten	öffentlich	16.08.2016				

Titel:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der in der Anlage dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Dem Betriebsausschuss wird die Annahme zur Kenntnis gegeben.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 99 Abs. 6 KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
--------------------------------	--------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister

D. Rach
Betriebsleiterin

Anlage 1:

Der Erlass des Ministeriums des Innern und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Aus diesem Grund hat der Oberbürgermeister in Umsetzung des § 99 Abs. KVG LSA und der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau eine Verwaltungsanordnung erlassen, die das Verfahren zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen regelt.

Dem Oberbürgermeister sind alle Spenden, Schenkungen und Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen, die einen Wertumfang bis jeweils 1.000,00 EUR aufweisen.

Für den Eigenbetrieb DeKiTa entscheidet die Betriebsleitung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von bis zu 1.000,00 EUR je Einzelfall.

Die vorliegende Vorlage umfasst eine Übersicht der im Eigenbetrieb DeKiTa eingegangenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen für Juni und Juli 2016.

Eine Nichtannahme der Geld- und Sachspenden durch das Entscheidungsgremium hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Spenden an den Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssen.

Anlage 1 – Spendeneingang Juni und Juli 2016